

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckort: Riesa, Genus Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachamt: Leipzig 21366, Nicolaifl. Riesa Nr. 52.

Nr. 3.

Wittwoch, 5. Januar 1921, abends.

74. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Verkaufspreis gegen Vorauszahlung monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Posthalter monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gebühr für Satz 10%, Kustodial-, Nachweisungs- und Bewittelungsgebühr 30 Pf. feste Corris. Gewählter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Adressen- und Erfüllungsort: Riesa. Vierteljährliche Anzeigenbeiträge, Zeitungen an der Hand. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Ganger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 33. Verantwortlich für Redaktion: Erbsur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

## Umänderung bestellter Felder betr.

Auf Grund von § 58 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1920 wird angeordnet, daß die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, wenn sie aus irgendwelchen Gründen bereits mit Getreide bestellte Felder umarbeiten und neu bestellen wollen, vorher die Genehmigung der Amtshauptmannschaft einzuholen haben. Der Antrag ist hinreichend begründet, bei der Gemeindebehörde einzureichen, die die Notwendigkeit der Umarbeitung sowie die Größe der neu zu bestellenden Felder nachzuweisen und den Antrag mit sachlicher Ausdrucksache an die Amtshauptmannschaft weiterzugeben hat. Selbständige Gutsbezirke haben den Antrag unmittelbar an die Amtshauptmannschaft einzuholen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 80 Ziffer 12 der Reichsgetreideverordnung bestraft. Großenhain, am 4. Januar 1921. 1705 a. l. Die Amtshauptmannschaft.

## Lebensmittellisten für Binnenschiffer.

Für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain einschl. der rev. Städte Großenhain und Riesa wird folgendes bestimmt: 1. Vom 1. Januar 1921 ab werden an Binnenschiffer auf violetten Wasserzeichenpapier gedruckte Lebensmittellisten auszugeben, die eine Gültigkeitsdauer von 6 Wochen besitzen und deren Abschnitte auf eine volle Wochenmenge lauten. 2. Die Lebensmittellistenabschnitte haben die Lebensmittellisten bei der Ausgabe auf der Vorderseite der Ratten mit dem Stempel der Ausgabebehörde zu versehen, die Gültigkeit und die Einlieferungsfrist in den dazu vorgesehene Stellen sowie auf der Rückseite eines jeden einzelnen Abschnittes die Gültigkeit desselben einzutragen. 3. Die Abschnitte der grauen Lebensmittellisten für Binnenschiffer verlieren mit dem 28. Januar 1921 ihre Gültigkeit. Eine Verlesung derselben nach dieser Zeit ist den Kleinhändlern unterlagt. Nach dieser Zeit noch belieferte Abschnitte der grauen Lebensmittellisten werden den Kleinhändlern nicht mehr angerechnet. Ab 28. Januar 1921 dürfen nur die neuen ab 1. Januar verausgabten violetten Lebensmittellisten beliefert werden. 4. Die Kleinhändler, die mit der Belieferung der Binnenschiffer-Lebensmittellisten beauftragt worden sind, haben wie bisher die zu beliefernden Abschnitte von der Stammliste selbst abzutrennen, vorher aber die auf dieser vermerkte Gültigkeitsdauer genau zu prüfen. Es dürfen nur gültige Abschnitte, die ungetrennt mit der Stammliste vorzulegen sind, beliefert werden. 5. Zuwiderhandlungen werden auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 bestraft. Großenhain, am 30. Dezember 1920. 1325 b. lll. Die Amtshauptmannschaft.

## Ortsvorschriften

über die Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit aus dem Leitungszweck des Elektrizitätswerkes Riesa. Auf Grund der Bekanntmachungen des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit vom 9. September 1919 nebst Nachtrag vom 1. März 1920, sowie der Ausführungsvorschriften des Reichsministeriums hierzu vom 8. Juli 1920, betreffend die Verbrauchsregelung und die Durchführung der Einschränkung bei der Beleuchtung haben die Ortsvorschriften vom 23. Dezember 1919 außer Kraft zu treten. Dafür treten folgende Bestimmungen in Kraft: I. Die Stromabnehmer werden nach ihrem Verbrauch in 3 Gruppen eingeteilt: A. Kleinverbraucher mit nicht mehr als jährlich 250 Kilowattstunden Stromverbrauch. B. Mittelverbraucher mit einem jährlichen Stromverbrauch bis höchstens 12000 Kilowattstunden. C. Großverbraucher mit mehr als jährlich 12000 Kilowattstunden Stromverbrauch. Diese werden von den Einschränkungsvorschriften vorläufig nicht betroffen, sie sind aber zur sparsamen Verwendung des elektrischen Stroms verpflichtet. Besondere Einschränkungen hierfür können angeordnet werden, sofern diese der Vertrauensmann für erforderlich erachtet, insbesondere wenn der Verpflichtung zur sparsamen Stromverwendung nicht nachgekommen wird. B. Mittelverbraucher. Diese Verbraucher unterliegen 1. einer prozentualen Verbrauchseinschränkung und zwar bei Anlagen a) mit seit 1. Juli 1914 unverändertem Anschlußwert auf 80%, des entsprechenden Monatsverbrauches in der Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914, b) mit nach dem 1. Juli 1914 erfolgtem Neuanschluß oder stattgehabener Erweiterung auf 90%, des Durchschnittsverbrauches der letzten 6 Monate des Jahres 1919, sofern er nicht mehr als 1000 Kilowattstunden betrug. 2. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag an den Vertrauensmann eine anderweitige Regelung des Verbrauches widerrechtlich festgestellt werden, namentlich, wenn bezüglich der Vergleichsmonate wesentliche Veränderungen in der Benutzung der Anlage des Abnehmers eingetreten sind oder volkswirtschaftliche oder öffentliche Interessen dieses begründen. Ebenso kann eine härtere Einschränkung einzelner Verbraucher wie eine weitere Einschränkung aller Mittelverbraucher vorgenommen werden, wenn die Leistungsmöglichkeit des Stromversorgungsunternehmens unzureichend ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Landesobstohlenamt. C. Großverbraucher. Diese haben, soweit eine bereits bewilligte Zuweisung nicht verlängert wird, vor Beginn eines jeden Vierteljahres ihren Strombedarf durch eine beim Vertrauensmann

erhältliche Strombedarfsanzeige anzumelden, die nach sorgfältiger Ausfüllung der einzelnen Spalten zunächst beim Vertrauensmann einzureichen ist, der sie nach Prüfung dem Landesobstohlenamt zur endgültigen Festsetzung des Stromverbrauches zu übergeben hat.

### D. Allgemeines.

Für Neuanschlässe und Erweiterungen, für Licht- und Kraftanlagen jeder Art, ist die Genehmigung beim Vertrauensmann schriftlich einzuholen. Die Besuche müssen genaue Angaben über die Lampenzahl und Leuchtkraft, bei Kraftanlagen Zahl und Leistung der aufzustellenden Motoren und der angeforderten Strommenge in Kilowattstunden für ein Vierteljahr enthalten. Die Notwendigkeit des Neuanschlusses oder der Erweiterung ist zu begründen. Sämtliche Anträge, auch diejenigen an das Landesobstohlenamt, sind bei dem Vertrauensmann, Herrn Direktor Wilhelm Meyer, Riesa einzureichen. Dem Vertrauensmann liegt auch die Verpflichtung ob, die Einhaltung vorstehender Bestimmungen zu kontrollieren.

### F. Politische Vorschriften.

1. In Privathäusern darf die Fluor- und Treppenbeleuchtung nur bis 1/8 Uhr abends erfolgen. Private Krankenhäuser, private Unterrichtsanstalten und solche Unternehmungen in Privathäusern, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, werden von dieser Vorschrift nicht betroffen.

Die Benutzung automatischer Treppenbeleuchtung ist zugelassen.

2. In Wohn- und Schlafräumen jeder Art ist die Beleuchtung auf das unbedingt nötige Maß einzuschränken und ist für den einzelnen Raum nur die Verwendung von Glühlampen bis 50 Kerzen oder Halbwattlampen bis 100 Kerzen Leuchtkraft gestattet.

3. In öffentlichen Verkaufsstellen, Warenhäusern, Ladengeschäften und dergl. darf elektrische Strom längstens bis Schließzeit verbraucht werden. Kleine elektrische Lampen an Arbeitsstätten können auch nach der für das Ladengeschäft festgesetzten Schließzeit benutzt werden.

Die Beleuchtung von Schaukästen ist zulässig bei Verwendung von Glühlampen mit nicht mehr als 5 Kerzen Leuchtkraft für jeden Quadratmeter Schaukasten-Glasfläche. Außenbeleuchtung, sowie Reflektorenbeleuchtung jeder Art ist verboten.

4. Für Geschäftsbetriebe jeder Art, Konzertsäle und Vergnügungstätten aller Art, insbesondere auch zur Abhaltung von Familienfestlichkeiten, Tanzstunden und andere Veranstaltungen geschlossener Gesellschaften, darf elektrische Beleuchtung nur in beschränktem Umfange und längstens bis zu Beginn der Polizeistunde verwendet werden.

5. In Theatern, Zirkusvorstellungen und Lichtspielhäusern darf elektrische Arbeit an Wochentagen mit Ausnahme der Sonnabende nicht vor 1/6 Uhr nachmittags für Beleuchtungs- und Vorführungswecke verwendet werden. In sämtlichen vorstehenden öffentlichen Räumen ist die Beleuchtung auf das äußerste einzuschränken. Als ausreichende Beleuchtung ist anzunehmen:

in Räumen bis zu 4 m Höhe 3 Normalkerzen für den qm Bodenfläche,

in Räumen bis zu 6 m Höhe 5 Normalkerzen für den qm Bodenfläche,

in Räumen über 6 m Höhe 7 Normalkerzen für den qm Bodenfläche.

Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für alle Neben- und Vorräume.

6. Für die Beleuchtung von Straßen und Plätzen darf elektrische Arbeit nur bis zu einem Drittel des Verbrauches in den gleichen Monaten der Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914 verwendet werden.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit kann eine stärkere Beleuchtung vereinzelter Straßen und Plätze auf Antrag bewilligt werden.

7. In der Zeit von nachmittags 4 Uhr bis abends 8 Uhr ist die Benutzung von Elektromotoren verboten und sind Ausnahmen nur mit schriftlicher Bewilligung des Vertrauensmannes zulässig.

8. Verboten ist allgemein die Benutzung von Kohlenfadenslampen. Diefelben sind durch Metallfadenslampen zu ersetzen.

9. Die Benutzung von elektrischen Heizkörpern zur Räumeerwärmung, der Betrieb von Personenanlagen mit Ausnahme von solchen in Krankenhäusern, ist nur zulässig, wenn eine schriftliche Genehmigung des Vertrauensmannes vorliegt.

Mit der Heberwachung der Durchführung vorstehender politischer Vorschriften sind die Polizeibehörden des unterzeichneten Rates beauftragt.

### F. Strafen.

Wer trotz besonderer Verwarnung über die ihm zugewiesenen Mengen hinaus elektrische Arbeit verbraucht, muß für jede mehrverbrauchte Kilowattstunde einen Aufpreis von 1 M. bezahlen. Bei denjenigen Abnehmern, welche eine bestimmte Kilowattstundenzahl für das Vierteljahr zugewiesen erhalten, gilt diese Zuweisung gleichzeitig als Verwarnung, sobald bei diesen Abnehmern nach jeder Ueberschreitung sofort eine Berechnung des Aufpreises eintritt.

Bei wiederholter Aufpreiszahlung kann überdies der Strom solange entzogen werden, bis der Mehrverbrauch ausgeglichen ist.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Ortsvorschriften, die sofort in Kraft treten, werden auf Grund § 11 der Bekanntmachung des Reichskommissars vom 9. September 1919 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Riesa, den 5. Januar 1921.

Der Rat der Stadt Riesa.

Fnd.

## Die Biersteuer betr.

Bestimmungsgemäß sind die Biersteuer-Deklarationen spätestens bis zum 8. des auf den Vierteljahresabschluss folgenden Monats bei gleichzeitiger Abführung der zu zahlenden Steuer bei unserer Stadthauptkasse einzureichen.

Die Nichteinbringung dieser Frist werden wir in Zukunft unnachlässig bestrafen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. Januar 1921.

## Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Nebenstelle Riesa.

Es werden gesucht: 1 Kraftwagenführer (gelernter Schlosser), perfekte Buchmacherin, geübte Bugguarbeiterin, 1 Wagenlackierer, landw. Dienst- und Hausmägde, Dienst-, Küchen- und Hausmädchen für Herrschaften, auch nach auswärtig, 2 Böttcherlehrlinge, 1 lernende Krantenpflegerin.

## Derliches und Sächliches.

Riesa, den 5. Januar 1921. \* Anmeldung der Schulpflichtigen werden den Mädchen. Obwohl die Ferien bis zum 16. ds. Mts. verlängert worden sind, findet die Anmeldung der Mädchen, die Obern schulpflichtig werden, doch schon diese Woche statt, und zwar am Freitag in der Albertschule. \* Kirchliches. Unter Hinweis auf die Kirchennachrichten machen wir darauf aufmerksam, daß der 8. Januar, obgleich er als staatlicher Feiertag in Wegfall gekommen ist, nach wie vor als kirchlicher Feiertag begangen wird. \* Die Versammlung des Guts Adolfs-Frauenvereins am Freitag findet, wie im Anzeigenteil unter „Vereinsnachrichten“ bekanntgegeben wird, ausnahmsweise im Wettiner Hof statt. \* Rückfahrlose Autofahrer. Am letzten Sonntag nachmittags 3 Uhr passierte die hiesige Wettiner Straße ein Automobil in übermäßig schneller Fahrt. Es sind dadurch mehrere Personen mit Schmutz über und über bedeckt worden. Bedauerlicherweise hat die von dem Auto-

mobil geführte Nummer wolle man der hiesigen Polizei melden. \* Ueber die Brotgetreideversorgung in Sachsen äußert sich jetzt Wirtschaftsminister Schwarz in einem Artikel, in dem er an die bekannten Schwierigkeiten erinnert, die sich zu Ende des letzten Jahres ergeben haben, als manche Bezirke Streckungen bis zu 70 Prozent vornehmen mußten, um die Bevölkerung nicht verhungern zu lassen, während in anderen angrenzenden Bezirken Brot in ganz oder fast ungeändertem Zustande ausgegeben werden konnte. Die sächsische Regierung hat auf Grund einer Verordnung der Reichsbehörden die Streckung von 10 Prozent auf 15 Prozent erhöht, wobei jedoch die erpacten 5 Prozent dem Wirtschaftsministerium selbst zur ausgleichenden Versorgung Sachsen zur Verfügung gestellt werden. Sachsen steht sich somit nicht schlechter, sondern besitzt eine Sicherungsmöglichkeit für die Zukunft. Was jetzt erpact ist, wird, so schreibt Minister Schwarz, später vorhanden sein und in Sachsen selbst verbraucht werden, gleichzeitig im ganzen Lande, ohne Bevorzugung einzelner Teile. Dwie

ganze Maßnahme dient den Interessen derjenigen Landes-teile, die andernfalls benachteiligt würden, vor allem also Industriegebiete. Um die Maßnahme wirksam durchzuführen, ist es nötig, das erpact Getreide beizeiten in die Hand der Regierung zu bringen, da es sonst später nicht erstoft werden kann. Das Getreide wird daher in einzelnen leistungs-fähigen und modern eingerichteten Mühlen ge-lagert, gemahlen und verarbeitet. Diese Mühlen müssen möglichst in den Bedarfsgebieten liegen, damit die Bor-räte jederzeit ohne Schwierigkeiten erstoft werden können. Das haben nur eine begrenzte Zahl von Mühlen be-rücksichtigt werden kann, liegt auf der Hand. Zum Zweck der Erstoftung und Behandlung der Borräte ist bei der An-ordnungsstelle des sächsischen Wirtschaftsministeriums eine Geschäftsabteilung gegründet worden, die diese Aufgabe zu übernehmen hat. Um eine neue Kriegsgemeinschaft herbeizuführen, ist die Wehrzahl der Anteile der Ge-sellschaft in der Hand des Staates. Eine Verteuerung des Brotes kann durch die Gründung nicht entstehen. Der Durchführung des ganzen Planes werden, wie Minister Schwarz schließlich ausführt, von verschiedenen Seiten